



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 51/2000

Fachbereich Planung und Umwelt

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Beschlussvorlage

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss

Bezeichnung des TOP

Bebauungsplan Nr. 49 Ka "von-Galen-Straße"
hier: Aufstellungsbeschluss

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Ergebnis des Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW (i. d. F. d. B. vom 14.07.1994).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 Ka „von-Galen-Straße“ in der Gemarkung Kamen für den Bereich östlich der Töddinghauser Straße, südlich der Geschwister-Scholl-Straße, westlich der Straße „Lüner Höhe“ sowie im Süden begrenzt durch die nördlichen Grenzen der Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 5 Ka und Nr. 57 Ka gem. § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I, S. 2141).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes sind in dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

2. Die Aufhebung eines Teils des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB in Verfahrenseinheit.
3. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der im Beschlussvorschlag näher beschriebene Bereich liegt zurzeit innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 36 Ka. Dieser Bebauungsplan hat im Jahre 1979 Rechtskraft erlangt und sieht für den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 Ka i. W. eine Bebauung mit Wohngebäuden vor. Die entsprechenden Fest-

setzungen sind bis heute nicht realisiert worden, abgesehen von der Einrichtung eines Spiel- und Bolzplatzes sowie der Herstellung einer Erschließungsanlage (Kanal- und Baustraße, heutige von-Galen-Straße).

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 Ka aus dem Jahre 1979 aus heutiger Sicht eine zeitgemäße städtebauliche und architektonische Entwicklung nicht zulassen, schlägt die Verwaltung die Neuauflistung des Bebauungsplanes Nr. 49 „von-Galen-Straße“ vor, damit die noch nicht bebauten Bereiche einer zeitgemäßen Entwicklung zugeführt werden können. Unter Berücksichtigung einer anhaltenden Nachfrage nach Wohnformen zur Eigentumsbildung und im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung können insofern Wohnbaupotentiale aktiviert werden.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm – wird die Fläche als Wohnsiedlungsbereich ausgewiesen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Kamen ist der Bereich als Wohnbaufläche dargestellt. Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 4 Raum Kamen-Bönen des Kreises Unna wird nicht tangiert.

